

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Alte Fassung	Entwurfassung
<p style="text-align: center;">Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) vom 22. 11. 2008 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.7.2017</p>	<p style="text-align: center;">Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern</p> <p>(1) Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern</p> <p>(1) Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.</p> <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Herstellererklärung</p> <p>Für die Erfassung und Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Herstellererklärung</p> <p>Für die Erfassung und Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft</p> <p>Soweit abweichende landesrechtliche Regelungen bestehen, gehen diese vor. Im Übrigen gelten in verfahrensmäßiger Hinsicht (Anmeldung, Prüfung der Voraussetzungen und Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft) die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe</p> <p>Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt</p> <p>(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt</p> <p>(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.</p>

<p>(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.</p> <p>(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.</p> <p>(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes wenn</p> <p>1 .das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt oder</p> <p>2. das Gewicht unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,</p> <p>sonst als Fehlgeburt. Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.“</p> <p>(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.</p> <p>(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag</p> <p>(1) In den Personenstandseinträgen wird den Personen, auf die sich die Beurkundung bezieht, eine fortlaufende Nummer als Leittext nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zugeordnet, die als unveränderliche Bezeichnung den Bezug der Personen zu den personenstandsrechtlichen Beurkundungen und Hinweisen im Registereintrag herstellt. Die familienrechtliche Bezeichnung der betroffenen Personen wird als Daten-feld dieser Nummer jeweils zugeordnet.</p> <p>(2) Im Geburtenregister wird dem Kind kein Leittext als fortlaufende Nummer zu-geordnet. Bei der Erstbeurkundung der Geburt im Geburtenregister (Haupteintrag) wird der Person, die das Kind geboren hat, der Leittext „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Mutter“ eingetragen. Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird der Leittext „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Vater“ eingetragen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind.</p> <p>(3) Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer</p>

	<p>Folgebeurkundung dokumentiert, wobei weibliche Annehmende als „Mutter“ und männliche Annehmende als „Vater“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen werden. Soweit eine annehmende Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, kann sie auch als „Elternteil“ bezeichnet werden.</p> <p>(4) Im Eheregister werden männliche Ehegatten als „Ehemann“ und weibliche Ehegatten als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Bei Ehegatten unterschiedlichen Geschlechts sollen dem Ehemann der Leittext „1.“ und der Ehefrau der Leittext „2.“ zugeordnet werden. Soweit eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, kann sie auch als „Ehegatte“ bezeichnet werden.</p> <p>(5) Im Lebenspartnerschaftsregister werden den Partnern die Leittexte „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Lebenspartner“, weibliche Personen als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen.</p> <p>(6) Im Sterberegister wird den Personen kein Leittext als fortlaufende Nummer zugeordnet. Der Partner der verstorbenen Person wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung bei vorangegangener Ehe als „Ehefrau“ oder „Ehemann“, bei vorangegangener Lebenspartnerschaft als „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ eingetragen. Soweit eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, kann sie auch als „Ehegatte“ oder „Lebenspartner“ bezeichnet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Berichtigungen</p> <p>(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt die Berichtigung mit.</p> <p>(2) Hat das Standesamt von Amts wegen auf Grund eines Registereintrags eine Mitteilung an eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige öffentliche Stelle gemacht und wird dieser Eintrag berichtigt, ist dem Empfänger die Berichtigung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines beglaubigten Registerausdrucks oder durch Datenübermittlung nach § 63.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Berichtigungen</p> <p>(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt die Berichtigung mit.</p> <p>(2) Hat das Standesamt von Amts wegen auf Grund eines Registereintrags eine Mitteilung an eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige öffentliche Stelle gemacht und wird dieser Eintrag berichtigt, ist dem Empfänger die Berichtigung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines beglaubigten Registerausdrucks oder durch Datenübermittlung nach § 63.</p> <p>(4) Bei unzutreffender familienrechtlicher Bezeichnung kann die Eintragung nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes durch eine Folgebeurkundung richtiggestellt werden. Gleiches gilt auch bei der Fortführung von Hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 Mitteilungen an das Standesamt</p> <p>(1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister nach § 17 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes erforderlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Mitteilungen an das Standesamt</p> <p>(1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister nach § 17 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes erforderlichen</p>

<p>Angaben mit. (4) bis (8) ...</p>	<p>Angaben mit. (4) bis (8) ...</p>
<p align="center">§ 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister</p> <p>(1) Das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt, 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist, 4. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, 5. der Meldebehörde, 6. dem Familiengericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. <p>(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des oder der Ehegatten erstreckt, 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist, 4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist. <p>(5) bis (6) ...</p>	<p align="center">§ 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister</p> <p>(1) Das Standesamt, das die Eheschließung oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt, 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist, 4. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, 5. der Meldebehörde, 6. dem Familiengericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. <p>(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des oder der Ehegatten erstreckt, 1a. dem Standesamt, das den Lebenspartnerschaftseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn die Namensänderung im Zusammenhang mit einer Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe erfolgt, 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist, 4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist. <p>(5) bis (6) ...</p>
<p align="center">§ 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister</p> <p>(1) Das Standesamt, das die Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet, im Falle der Nummer 5 die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt, 2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist, 4. der Meldebehörde, 5. dem Familiengericht, wenn einer der Lebenspartner mit einem Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. <p>(2) bis (5) ...</p>	<p align="center">§ 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister</p> <p>(1) Das Standesamt, das die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 35 des Gesetzes beurkundet, hat dies mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt, 2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt, 3. dem Standesamt I in Berlin, 4. der Meldebehörde. <p>(2) bis (5)...</p>

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹	
	Allgemeine Registerangaben für alle Register							
0001	Name des Standesamts		X				X	
0010	Standesamtsnummer	z.B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt.	X				X	
0011	Art des Registers	G= Geburtenregister E= Eheregister L= Lebenspartnerschaftsregister S= Sterberegister	X				X	
0012	Eintragsnummer	z.B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres; bei Stilllegung des Eintrags z.B. 334-1 für die erneute Beurkundung zu dieser Eintragsnummer	X				X	
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	X				X	
0014	Nummer der Folgebeurkundung	Beispiel: „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		X				
0020	Anlass der Beurkundung	z.B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung.	X	X				
0030	Anlass eines Hinweises	z.B. Eheschließung des Kindes,			X			

¹ Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

- 1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als Funktion zur Verfügung.
- 2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.
- 3) = Datenfeld steht ausschließlich für die Nacherfassung von Alt- und Übergangsbeurkundungen zur Verfügung.
- 4) = Datenfeld steht ab [Einsetzen Datum des Inkrafttretens der 1. PStÄndV] zur Verfügung.
- 5) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.

		Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Verstorbenen					
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X			
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Stilllegung des Personenstandseintrags					1)
0048	Sperrvermerk						1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks					1)
0050	Ort der Beurkundung		X	X			
0051	Datum der Beurkundung		X	X			
0052	Name der Urkundsperson		X	X			
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Geburtenregister						
	Angaben zur Geburt						
1040	Tag der Geburt		X	X		X	
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X			
1050	Ort der Geburt		X	X		X	
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
1052	Geburtsort, Straße		X	X			
1053	Geburtsort, Hausnummer		X	X			2)
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		X	
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X			
	Angaben zum Kind						
1101	Familienname / Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X	
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1105	Vornamen		X	X		X	
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes			X		
1120	Geschlecht		X	X			

1130	Religion / Weltanschauung		X	X			
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X		
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X				
	Angaben zu den Eltern						
	1.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde als Leittext zu der Elementbezeichnung „1.“ erscheint; Beispiel: „1. Mutter“	X	X			4)
1201	Familiennamen		X	X		X	
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1203	Geburtsnamen		X	X		X	
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1205	Vornamen		X	X		X	
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1220	Geschlecht		X	X			4)
1230	Religion / Weltanschauung		X	X			
1240	Tag der Geburt				X		
1250	Ort der Geburt				X		
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1275	Registernummer	Beispiel: G 399/2010			X		
1280	Staatsangehörigkeit				X		

1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	2.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1300	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde als zusätzlicher variabler Leittext zu der Elementbezeichnung „2.“ erscheint; Beispiel: „2. Vater“	X	X			4)
1301	Familienname		X	X		X	
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1303	Geburtsname		X	X		X	
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1305	Vornamen		X	X		X	
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1320	Geschlecht		X	X			4)
1330	Religion / Weltanschauung		X	X			
1340	Tag der Geburt				X		
1350	Ort der Geburt				X		
1355	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1375	Registernummer	Beispiel: G 1499/2009			X		
1380	Staatsangehörigkeit				X		
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			

	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung			X			
1450	Ort der Eheschließung			X			
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland		X			
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
1475	Registernummer	Beispiel: E 67/2009		X			
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung			X			
1550	Ort der Eheschließung			X			
1555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland		X			
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			
1575	Registernummer	Beispiel: E 288/2030		X			
1590	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung oder Tod		X			3)
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag		X			3)
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			3)
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			3)
1595	Registernummer / Aktenzeichen			X			3)
	Lebenspartnerschaft des Kindes						
1640	Tag der Begründung			X			
1650	Ort der Begründung			X			
1655	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland		X			
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung		X			
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung		X			

1675	Registernummer	Beispiel: L 12/2009			X		
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	Beispiel: Aufhebung oder Tod			X		3)
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X		3)
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		3)
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		3)
1695	Registernummer / Aktenzeichen				X		3)
	Kind des Kindes						
1701	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes			X		
1705	Vornamen				X		
1740	Tag der Geburt				X		
1750	Ort der Geburt				X		
1755	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1775	Registernummer	Beispiel: G 475/2031			X		
1790	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt			X		2)
	Testamentsverzeichnis						
1890	Testamentsverzeichnisnummer				X		5)
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes						
1940	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag			X		
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.			X		
1950	Sterbeort				X		

1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			X		
1960	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		2)
1962	Festgestellter Todestag	Datum			X		2)
1963	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		2)
1964	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
1965	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		2)
1970	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1975	Registernummer / Aktenzeichen				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Eheregister						
	Angaben zur Ehe						
2040	Tag der Eheschließung	Ggf. Tag der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2050	Ort der Eheschließung	Ggf. Ort der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			X	
	Angaben zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft						
2060	Tag der Begründung	Tag der Begründung einer zu dieser Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft	X	X		X	4)
2070	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		4)
2071	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		4)
2075	Registernummer				X		4)
2078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Ehegatten zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Ehegatten						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im	X	X	X		4)

		Registerausdruck und in der Eheurkunde					
2100	Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ - bei intersexuellen Personen auch „Ehegatte“ - angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Eheurkunde als zusätzlicher variabler Leittext zu der Elementbezeichnung „1.“ erscheint; Beispiel: „1. Ehemann“	X	X			4)
2101	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2105	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2111	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2113	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2115	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2120	Geschlecht		X	X			2)
2130	Religion / Weltanschauung		X	X			
2140	Tag der Geburt		X	X		X	
2150	Ort der Geburt		X	X			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		

2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2175	Registernummer				X		
2180	Staatsangehörigkeit				X		
	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registere Ausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2200	Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ - bei intersexuellen Personen auch „Ehegatte“ - angegeben werden, die im Registere Ausdruck und in der Eheurkunde als zusätzlicher variabler Leittext zu der Elementbezeichnung „2.“ erscheint; Beispiel: „2. Ehefrau“	X	X			4)
2201	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2205	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2211	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2213	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2215	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2220	Geschlecht		X	X			2)

2230	Religion / Weltanschauung		X	X			
2240	Tag der Geburt		X	X		X	
2250	Ort der Geburt		X	X			
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2275	Registernummer				X		
2280	Staatsangehörigkeit				X		
	Auflösung der Ehe						
2390	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung, Aufhebung, Tod, Wiederverheiratung nach Todeserklärung		X			
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X		
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2395	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu1.						
2440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
2450	Sterbeort			X			
2455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
2462	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
2463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)

2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
2540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
2550	Sterbeort			X			
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
2562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
2563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
2640	Tag der Eheschließung				X		
2650	Ort der Eheschließung				X		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		

2675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
2740	Tag der Eheschließung				X		
2750	Ort der Eheschließung				X		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
2840	Tag der Begründung				X		
2850	Ort der Begründung				X		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
2940	Tag der Begründung				X		
2950	Ort der Begründung				X		
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Lebenspartnerschaftsregister						
	Angaben zur Lebenspartnerschaft						
3040	Tag der Begründung		X			X	
3050	Ort der Begründung		X			X	
3051	Ort der Begründung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
3055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X				2)
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	X			X	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standesamt abweichenden Begründungsbehörde	X				
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Lebenspartners zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Lebenspartnern						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3100	Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde als zusätzlicher variabler Leittext zu der Elementbezeichnung „1.“ erscheint;	X	X			4)

	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde als zusätzlicher variabler Leittext zu der Elementbezeichnung „2.“ erscheint; Beispiel: „2. Lebenspartner“	X	X			4)
3201	Familienname (vor Begründung)		X	X		X	
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3203	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X	
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3205	Vornamen (vor Begründung)		X	X		X	
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3211	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3213	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3215	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3220	Geschlecht		X	X			2)
3230	Religion / Weltanschauung		X	X			
3240	Tag der Geburt		X	X		X	

3250	Ort der Geburt		X	X			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3275	Registernummer				X		
3280	Staatsangehörigkeit				X		
	Auflösung oder Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe						
3390	Art der Auflösung	Beispiel: Aufhebung, Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit, Umwandlung in Ehe		X			
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3395	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
3440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
3450	Sterbeort			X			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3462	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im			X		

		Ausland					
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
3470	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3475	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
3540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X			
3550	Sterbeort			X			
3555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.		X			2)
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
3570	Registerbehörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3575	Registernummer / Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
3640	Tag der Eheschließung				X		
3650	Ort der Eheschließung				X		
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		

3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
3740	Tag der Eheschließung				X		
3750	Ort der Eheschließung				X		
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
3840	Tag der Begründung				X		
3850	Ort der Begründung				X		
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
3940	Tag der Begründung				X		
3950	Ort der Begründung				X		
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Sterberegister						
	Angaben zum Sterbefall						
4140	Todestag	Datum	X	X		X	
4141	Todeszeit	Uhrzeit	X	X			
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X		X	
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X			
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergänzung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur ungefähr (gegen... Uhr) feststeht	X	X			2)
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	X	X		X	
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4152	Sterbeort, Straße		X	X			
4153	Sterbeort, Hausnummer		X	X			
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		X	
4199	Tot aufgefunden	Nur bei Nacherfassung	X	X			
	Angaben zur verstorbenen Person						
4200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es kann nur die Bezeichnung „Verstorbene Person“ angegeben	X	X			4)

		werden.					
4201	Familienname		X	X		X	
4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4203	Geburtsname		X	X		X	
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4205	Vornamen		X	X		X	
4206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4220	Geschlecht		X	X			2)
4230	Religion / Weltanschauung		X	X			
4240	Tag der Geburt		X	X		X	
4250	Ort der Geburt		X	X			
4255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.	X	X			2)
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				X	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung				X	
4275	Registernummer					X	
4290	Anschrift, Straße		X	X			
4291	Anschrift, Hausnummer		X	X			
4293	Anschrift, Ort		X	X			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X			
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Familienstand der verstorbenen Person						
4300	Familienstand		X	X			
4300A	Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Ehemann, bei intersexuellen Personen auch „Ehegatte“, sowie „Lebenspartner“	X	X			4)

		oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden, die im Registerausdruck und in der Sterbeurkunde als variabler Leittext erscheint; Beispiel: „2. Lebenspartnerin“					
4301	Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X			
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4303	Geburtsname des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X			
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4305	Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X			
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4320	Geschlecht des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X			4)
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Ehe der verstorbenen Person						
4450	Tag der Eheschließung				X		
4450	Ort der Eheschließung				X		
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4475	Registernummer				X		
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a.F.)			X		
	Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person						
4540	Tag der Begründung				X		

4550	Ort der Begründung				X		
4555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o.ä.			X		2)
4557	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4575	Registernummer				X		
	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person						
4660	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		
4662	Festgestellter Todestag	Datum			X		
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		
4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		
4670	Behörde / Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4675	Registernummer / Aktenzeichen				X		

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Eheschließung

Tag der Begründung¹

1. (Ehemann, Ehefrau)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

2. (Ehefrau, Ehemann)

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe

Geburtsname in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 1. und 2.

Namensbestimmung

Lebenspartnerschaftseintrag

Folgebeurkundung

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname vor der Begründung

Geburtsname vor der Begründung

Vorname(n) vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Lebenspartnerschaft

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Namensbestimmung

Folgebeurkundung

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit der Geburt

Ort der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion

1.

(Mutter)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion

2.

(Vater)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Eltern

Ort, Tag der Eheschließung

Eheeintrag

Zu 1.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Zu 2.

Ort, Tag der Geburt

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Kind

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung.

Folgebeurkundung

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Letzter Wohnsitz

Religion

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Verstorbene Person

Geburtseintrag

Ort, Tag der Eheschließung¹

Eheeintrag¹

Führungsort Heiratseintrag

Folgebeurkundung:

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Eheschließung

1. (Ehemann, Ehefrau)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

2. (Ehefrau, Ehemann)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Eheauflösung“ ersetzt.

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Begründung

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft³

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n) vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Lebenspartnerschaftsregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Leittext wird bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsprechend angepasst.

Geburtsurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Religion¹

1. (Mutter)

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Religion¹

2. (Vater)

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Religion¹

Weitere Angaben aus dem Register¹

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Sterbeurkunde

Standesamt

Registernummer

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Letzter Wohnsitz

Ort, Tag der Geburt

Religion¹

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Lebenspartner, Lebenspartnerin)²

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

² Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Sterberegister.

Niederschrift über die Eheschließung

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft (begründet am ..., Standesamt ..., Reg.Nr. L.../..) ¹

1.

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

und 2.

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:¹

¹ Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt. Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Weiterhin erschien als Dolmetscher für dieSprache:¹

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte - unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid -, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.¹

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten **keine**/folgende¹ Erklärung ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung **in der Ehe:**

Zu 1.

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Zu 2.

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen [in deutscher und Sprache]¹ genehmigt und unterschrieben

Siegel

Urkundsperson

Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Herr

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtsstag

Geburtsort

Standesamt,

Registernummer

ausgewiesen durch

und

Herr

Vorname(n)

Familienname

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtsstag

Geburtsort

Standesamt,

Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:

Weiterhin erschien als Dolmetscher für dieSprache:

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt.
Er erklärte unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Der Standesbeamte fragte die künftigen Lebenspartner, ob sich seit der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse zur Begründung einer Lebenspartnerschaft betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die künftigen Lebenspartner, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Erklärenden einzeln und nacheinander, ob sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen wollen. Die Lebenspartner bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist.

Zur Namensführung geben die Lebenspartner folgende Erklärungen ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung nach der Begründung der Lebenspartnerschaft:

Lebenspartner 1

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Lebenspartner 2

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Siegel
